

FÖRDERVEREIN ROXY ULM

Präambel

Die für Ulm wichtige Arbeit der ROXY gemeinnützige GmbH soll in gesicherteren Rahmenbedingungen durchgeführt werden. Freundinnen und Freunde, Firmen, Institutionen und andere Interessierte haben sich zu einem gemeinnützigen Verein zusammengeschlossen, um die Arbeit des ROXY Ulm zu fördern und mit ideellen und materiellen Hilfen zu unterstützen.

Ziel soll es sein, die Kulturarbeit des ROXY einem immer breiteren Kreis der Bevölkerung zugänglich zu machen und die notwendige öffentliche Unterstützung zu sichern und auszubauen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „FÖRDERVEREIN ROXY ULM“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Vereinsname erhält dann den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Ulm.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ von §§ 51 ff der Abgabenordnung in seiner jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der ROXY gemeinnützige GmbH werden die Mittel mit der Auflage erteilt, diese ausschließlich für ihre steuerbegünstigten Zwecke zu verwenden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.
- (5) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erhält das Vermögen die ROXY gemeinnützige GmbH, welche die Mittel für kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Zweck des Vereins

- (1) Vereinszweck ist die Förderung von Kultur und Bildung durch die finanzielle und ideelle Unterstützung der ROXY gemeinnützige GmbH. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe von Spenden, Akquirierung von Sponsorenkontakten und weiteren finanziellen Fördermöglichkeiten zugunsten des ROXY sowie durch ehrenamtliches Engagement für das ROXY. Er ist ein Förderverein im Sinne des § 58 Nr. 1 AO.
- (2) Der Verein hat keinen Einfluss auf die Programmgestaltung des ROXY. Bei seinem Auftreten in der Öffentlichkeit nimmt er Rücksicht auf die Interessen der ROXY gemeinnützige GmbH.

§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person werden.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag,

der an den Vorstand gerichtet wird. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von der/dem gesetzlichen VertreterIn zu unterschreiben. Diese/r verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für die/den beschränkt Geschäftsfähige/n.

(3) Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist diese der/m AntragstellerIn auf Wunsch schriftlich zu begründen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

(2) Ein Vereinsmitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem oder der Vorsitzenden aus dem Verein austreten. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung auch von der/dem gesetzlichen VertreterIn zu unterzeichnen. Der Austritt kann nur zum Ende eines Quartals erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von vier Wochen einzuhalten ist.

(3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt und per Bankeinzug erhoben.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung. Die Sitzungen sind öffentlich, die Öffentlichkeit kann aber im Einzelfall unter Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

§ 8 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem KassiererIn und bis zu 3 BeisitzerInnen.

(2) Als beratende Mitglieder nehmen an Vorstandssitzungen jeweils ein/e VertreterIn der ROXY gemeinnützige GmbH und die Geschäftsführung der ROXY gemeinnützige GmbH bzw. deren Vertretung teil.

(3) Folgende Personen dürfen nicht als stimmberechtigte Mitglieder in den Vorstand gewählt werden:

- Gesellschafter der ROXY gemeinnützige GmbH
- Vorstände des ROXY-Gesellschafters „Verein für demokratische Bildungs- und Kulturarbeit e.V.“
- die Geschäftsführung der ROXY gemeinnützige GmbH
- beschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglieder

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Wahl ihrer Nachfolge im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Die Wahlen der Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB finden in getrennten Wahlgängen statt.

(5) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

(6) Die Sitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt, die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie Beifügung der Tagesordnung.

(7) Beschlussfähigkeit besteht bei ordnungsgemäßer Einladung und Anwesenheit von 2/3 des Vorstandes sowie der/des Vorsitzenden bzw. der Vertretung. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit gefasst. Bei Eilbedürftigkeit können Beschlüsse auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Diese Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden bzw. der Vertretung zu unterzeichnen.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt wird. Die Gründe der Einberufung müssen angegeben werden.

(2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Mitgliederversammlungen werden vom/von der Vorsitzenden, bei seiner/ihrer Abwesenheit durch die Stellvertretung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen und kann auch per E-Mail erfolgen.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) Beschlussfassung über alle den Verein berührenden Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung,
- b) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte des Vorstandes sowie der Kassenprüfung,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Wahl des Vorstandes außer den beratenden Mitgliedern nach § 8 Abs. 2 dieser Satzung,
- e) Wahl der Kassenprüfung
- f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- g) Beschlussfassung über Änderungen der Vereinssatzung oder die Vereinsauflösung,
- h) Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- i) Ausschluss von Mitgliedern.

(5) Jedes Vereinsmitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen bevollmächtigen eine Vertretung bzw. Stellvertretung.

(6) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorsitzenden geleitet, bei dessen/deren Abwesenheit durch die Stellvertretung. Ist diese ebenfalls verhindert, wird eine Versammlungsleitung gewählt.

(7) Die durchzuführenden Wahlen werden auf Antrag geheim abgehalten.

(8) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Zum Ausschluss von Mitgliedern und zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung des Vereins eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(9) Bei der Festsetzung der Mehrheit zählen Stimmenthaltung und ungültige Stimmen nicht mit.

(10) Beschlüsse sind einem/einer von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Protokollführer schriftlich niederzulegen und von diesem/dieser zu unterzeichnen.

§ 10 Vertretung des Vereins

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende, die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der KassiererIn. Der/die Vorsitzende ist allein vertretungsberechtigt. Die/der stellvertretende Vorsitzende und die/der KassiererIn sind gemeinsam vertretungsberechtigt.

§ 11 Politische Betätigung

Der Verein ist überparteilich und unabhängig. Er beschränkt sich in seinen Aussagen in der Öffentlichkeit auf Themen, die ausschließlich dem Vereinszweck dienen.

§ 12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt mit ihrer Verabschiedung durch die Gründungsversammlung am 18.09.2014 in Kraft.

Gründung des Vereins am 18.09.2014 im ROXY in Ulm



Christoph Botzenhart



Christian Bried



Walter Gaengler



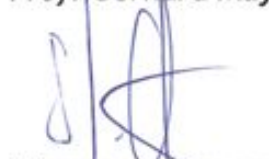
Dr. Thomas Kienle



Prof. Gerhard Mayer



Axel Nething



Thomas Oelmayer



Dr. Brigitte Reinhardt



Werner Taubert